

Politische Gemeinde Mels



# Gebührentarif zum Abwasserreglement

vom 14. September 2021



Gemäss den Bestimmungen aus dem Abwasserreglement vom 14. September 2021, das ab 1. Januar 2022 angewendet wird, werden die Gebühren wie folgt aufgeteilt:

- |                        |          |
|------------------------|----------|
| a) Grundgebühr         | ca. 10 % |
| b) Schmutzwassergebühr | ca. 70 % |
| c) Entwässerungsgebühr | ca. 20 % |

**a) Grundgebühr (Art. 25):** **Tarif: Fr. 60.-**

Für jedes Grundstück, aus dem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr je Grundstück zu entrichten.

**b) Schmutzwassergebühr (Art. 26 ff):** **Tarif: Fr. 1.45 pro m<sup>3</sup>**  
**verbrauchtem Frischwasser**  
**Pauschal: Fr. 430.00**

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet ist eine Gebühr zu entrichten. Grundeigentümer ohne Messung bezahlen eine Pauschalgebühr.

**c) Entwässerungsgebühr (Art. 29 ff):** **Tarif: Fr. -.25 pro m<sup>2</sup>**  
**zonenspezifisch gewichteter Fläche**

Wird aus einem Grundstück oder einer Versickerungsanlage nicht verschmutztes Abwasser (z. B. Regenwasser) in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, hat der Eigentümer eine Gebühr nach dem zonenspezifischen Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks zu entrichten. Für grosse Grundstück innerhalb der Bauzone W2 und WG2 gelten als obere Grenze 1'000 m<sup>2</sup>.

Nicht ausparzellierte öffentliche Strassen und Wege werden bei der Berechnung der Entwässerungsgebühr nicht berücksichtigt.

Für grosse Grundstücke ausserhalb der Bauzone wird "die von Bauten und Anlagen erfasste befestigte Fläche" bestimmt und mit dem Faktor 0.40 bemessen.

**d) Herabsetzung**

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Grundeigentümern, die einen erheblichen Teil des anfallenden nicht verschmutzten Abwassers versickern lassen, die Entwässerungsgebühr entsprechend herabgesetzt.

Aufgrund des Anteils der versickernden Fläche wird die Entwässerungsgebühr anteilmässig reduziert:

Von 30% bis 50%	Reduktion 25%
Von 50% bis 70%	Reduktion 50%
Von 70% bis 90%	Reduktion 75%
Von 90% bis 100%	Reduktion 100%

Wird Regenwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet, so wird die Entwässerungsgebühr erlassen, wenn der Grundeigentümer den Nachweis erbringt, dass er Beiträge an den entsprechenden Gewässer-Perimeter leistet. Bei Einleitung in eine öffentliche Regenwasser-/Meteorleitung wird die Gebühr nicht erlassen.

**e) Amtliche und ausseramtliche Kosten      Tarif Fr. 100.- pro Stunde**

Für Kontrollen und besondere Dienstleistungen kann eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden.

Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 80.- bis Fr. 2'000.- je nach Aufwand erhoben.

In Rechnung gestellt werden ferner die übrigen Auslagen wie Expertisenhonorare, Post- und Telefongebühren.

**f) Anpassung des Gebührentarifs**

Der Gemeinderat passt diesen Gebührentarif bei Bedarf geänderten Bedingungen an.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 14. September 2021 und in Kraft gesetzt per 1. Januar 2022<sup>1</sup>.

**GEMEINDERAT MELS**

Dr. Guido Fischer  
Gemeindepräsident

lic. iur. Stefan Bertsch  
Gemeinderatsschreiber

---

<sup>1</sup> GRB 2021/189 vom 14.9.2021